

Leitfaden für Betriebe

Genehmigungsverfahren Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Verfahrensübersicht für gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller Anzuwendende Vorschriften

Die Anzahl der neuzugelassenen Elektrofahrzeuge nimmt seit Anfang des Jahres 2017 weiter dynamisch zu, dementsprechend wird in den nächsten Jahren viel neue Ladeinfrastruktur im privaten und öffentlich/gewerblichen Bereich benötigt.

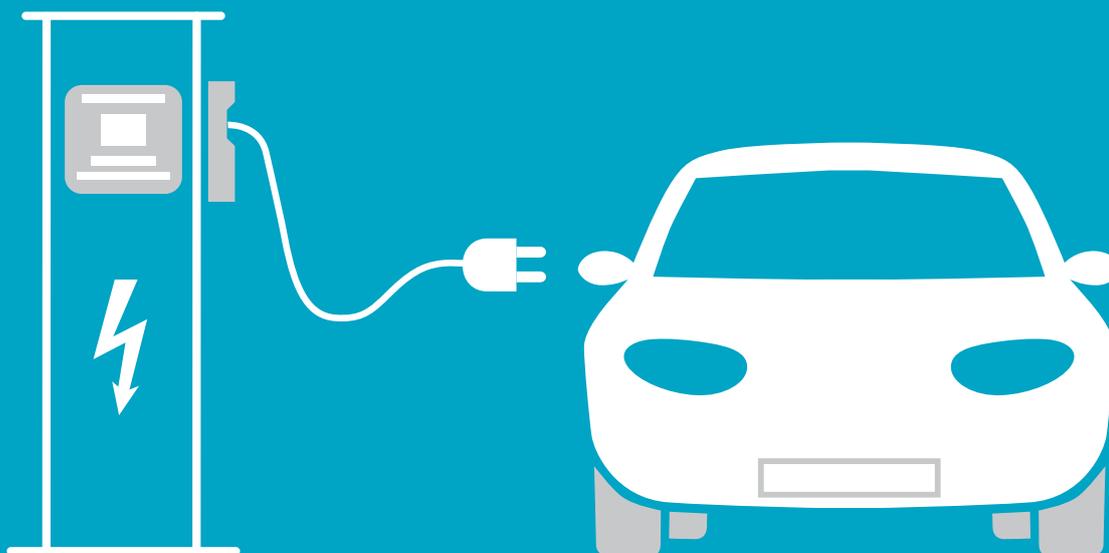
Dieser Leitfaden stellt die rechtliche Ausgangssituation zum Umgang mit Ladeinfrastruktur in Genehmigungsprozessen dar.

Zielgruppen zur Nutzung dieses Leitfadens sind einerseits Antragsstellerinnen und Antragsteller wie zum Beispiel Ladeinfrastrukturbetreiber oder Energieversorgungsunternehmen, aber auch Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei den zuständigen Behörden.

Der zugrundeliegende Leitfaden beschreibt die baurechtliche sowie die gewerberechtliche Relevanz von Ladeinfrastruktur.

In einigen Bundesländern werden derzeit Verfahrensvereinfachungen diskutiert. Aus diesem Grund soll dieser Leitfaden ein lebendes Dokument darstellen, das bei relevanten Neuerungen überarbeitet und neu aufgelegt wird.

Auch auf Bundesebene – im gewerblichen Bereich – wurden Verfahrensvereinfachungen diskutiert und sind im Protokoll der Gewerbereferententagung 2016 festgehalten.



März 2017

Betriebsanlagengenehmigung

Ob ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchzuführen ist, hängt grundsätzlich davon ab, inwieweit beim beabsichtigten Vorhaben spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen auftreten. Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist das Vorhaben grundsätzlich gewerberechtlich als genehmigungsfrei* zu betrachten.

Jedenfalls wird empfohlen, Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen um abzuklären, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht und ob Unterlagen beizubringen sind.

* Im zugrundeliegenden Protokoll der Gewerbereferententagung 2016 heißt es konkret:

„Gründe, die dafür sprechen, dass Ladestationen für elektrische Kraftfahrzeuge und Photovoltaikanlagen von örtlichen Umständen und von der konkreten Ausführung unabhängig generell geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen, sind nicht hervorgekommen.

Solche Vorhaben sind daher solange als nicht genehmigungspflichtig zu betrachten, als nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände (z.B.: Situierung in einem Gefährdungsbereich, etwa Versperren von Notausgängen, explosionsgeschützte Bereiche uÄ; Situierung in einem Bereich, der für die Gewährleistung eines störungsfreien Verkehrsflusses relevant ist, etwa Blockieren eines Zufahrtsweges zu einer öffentlich benützten Einrichtung) oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen (etwa: technisch unsichere Installationsausführung) auftreten, die für eine Genehmigungspflicht im konkreten Sonderfall sprechen.

Jedenfalls unzulässig ist es, vorsorglich sämtliche Einrichtungen dieser Art nur auf Basis der Annahme, dass ein Betriebsanlageninhaber eine örtlich oder technisch gefährliche Aufstellungsweise wählen könnte, als genehmigungspflichtig zu behandeln.“

Um das gewerberechtliche Verfahren für die Antragstellerin / den Antragsteller weiter zu vereinfachen, sind anwendungsnahe Werkzeuge, wie beispielsweise bundesweit abgestimmte (Prüf-) Protokolle sowie ein technischer Kriterienkatalog geplant, der die Abschätzung, ob das vorliegende Vorhaben genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist, für Antragstellende wie auch für Behörden deutlich erleichtern soll.

* Gemäß Protokoll der Bundesgewerbereferententagung 2016
<http://www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/GRT%20Barrierefrei.pdf>

Verfahrensübersicht für gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller

Ablauf

Das nachfolgende Prozessdiagramm stellt den Ablauf des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens im Überblick dar. Es ist zu empfehlen, mit der zuständigen Behörde vor der Realisierung des Vorhabens Kontakt aufzunehmen, um den Umfang der Genehmigungspflicht abzuklären.



¹ siehe Ausführungen in Kapitel Betriebsanlagengenehmigung.

² Der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz muss von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb erfolgen, der bei der Installation spezielle technische Anforderungen (TAEV <http://akademie.oesterreichsenergie.at/taev.html>) einhalten muss. Die Ausführung einer Ladestation ist international genormt (z.B. ÖNORM EN 61851), dementsprechend sind elektrotechnische Aspekte bei Installation & Betrieb zur Gänze reguliert. In diesem Zusammenhang sind je nach Anschlussleistung ggf. weitere elektrotechnische Gesetzesmaterien zu beachten (z.B. EIWOG, Länder-EIWOGs, Starkstromwegesetze, etc.).

Anzuwendende Bauvorschriften

Bundesland	Allgemeine Vorschriften	Derzeit angewendete Bauverfahren für E-Ladestationen ³	
		Im Freien	In Gebäuden/Garagen
BGLD	E-Ladestationen sind im Burgenländischen BauG nicht explizit genannt, werden aber als Bauwerke mit Ver- und Entsorgungsleitungen verstanden. Diese sind gemäß §1 Abs. (2) Z. 4 des Burgenländischen BauG vom Geltungsbereich ausgenommen. Somit bedarf es keiner Bewilligung bei Errichtung einer Ladestation, sofern keine ergänzenden Bauten wie z.B. Fundamente miterrichtet werden.	Frei ohne Fundament Bewilligung falls mit Fundament	Frei
KTN	Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach Kärntner Bauordnung. Davon eingeschlossen sind auch Ladestationen, die mit einem Fundament ausgeführt werden.	Frei	
NÖ	Ladepunkte und Ladestationen für beschleunigtes Laden sind meldepflichtig gemäß §16 Abs. 1 Z. 6 NÖ BO 2014.	Ladepunkte und Ladestationen für beschleunigtes Laden sind meldepflichtig. Zu berücksichtigen ist eine Hinweisbeschilderung „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“ gemäß Leitfaden (2015). http://www.ecoplus.at/sites/default/files/leitfaden-zur-errichtung-von-ladestationen-fuer-e-fahrzeuge.pdf	
OÖ	Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht nach OÖ Baurecht. Davon eingeschlossen sind auch Ladestationen, die mit einem Fundament ausgeführt werden.	Frei	
SBG	Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht nach Salzburger Baurecht, auch nicht für jene die mit Fundament ausgeführt werden. Eine Bewilligungspflicht besteht allerdings, falls gemäß Baupolizeigesetz 1997 §2 Abs. 1 Z2 das Vorhaben z.B. Auswirkungen auf die Brandsicherheit haben kann.	Frei	Frei Bei Vorhaben mit größerer Ladeleistung sollte jedenfalls mit der Baubehörde Kontakt aufgenommen werden (Brandschutz).
STMK	Gemäß §3 Z. 7 Stmk. BauG sind E-Ladestationen soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen. Es ist also keine gesonderte Baubewilligung notwendig.	Frei	

T	Für E-Ladestationen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht nach Tiroler Baurecht. Die Errichtung bzw. Änderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Ausnahme von Gebäuden sind jedenfalls anzeigepflichtig (§21 Abs. 2 lit. g Tiroler BauO).	Anzeigepflichtig	Frei
VBG	E-Ladestationen sind im Vorarlberger BauG nicht explizit genannt. Sie werden in der Regel als sonstige ortsfeste technische Einrichtungen (§2 Abs. 1 lit. e) zu qualifizieren sein, die, sofern sie nicht die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden oder Nachbarinnen und Nachbarn belästigen können, freie Bauvorhaben sind.	Einzelfallprüfung: Können, sofern sie nicht die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden oder Nachbarinnen und Nachbarn belästigen, als freie Bauvorhaben eingestuft werden.	
W	Die Schaffung von Ladeplätzen im Inneren von Bauwerken, auch von Garagen, bedarf einer Bauanzeige gemäß §62 Abs. 1 Z. 4 der Bauordnung für Wien (BO). Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Stromtankstellen) auf öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß §62a Abs. 1 Z. 10 BO bewilligungsfrei. Sofern Ladestationen in Form von Säulen, Lichtmasten udgl. sonst im Freien errichtet werden, ist für diese im Sinne des §62a Abs. 1 Z. 25 dann keine Bewilligung erforderlich, wenn sie eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.	Frei bei < 3m	<p>Frei: Ausrüstung eines „normalen“ Stellplatzes mit einer Wallbox.</p> <p>Anzeige: Ausrüstung von allgemeinen Stellplätzen mit E-Ladestationen (= Ladeplätze) Zu berücksichtigen ist in beiden Fällen eine Hinweisbeschilderung „Laden verboten für E-Fahrzeuge mit Blei-Säure Traktionsbatterien“ gemäß Schreiben der MA37 (2016). https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/stellplaetze-elektro.pdf</p>

³ Die Aufstellung dient der allgemeinen Orientierung. Jedenfalls wird empfohlen, Kontakt mit der Baubehörde aufzunehmen um abzuklären, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht und ob Unterlagen beizubringen sind. Relevante Kriterien zum Verfahrensablauf können die Art der Ladestation sein (kW Anschlussleistung) und ob Nachbarrechte berührt sind. Mögliche beizubringende Unterlagen sind insbesondere technische Beschreibungen der Ladestation (meist Inhalt der Installations- und Betriebsanleitung), die vom konzessionierten Elektrofachbetrieb bereitgestellt werden.

Grundsätzlich sollte eine technische Beschreibung der Ladestation (Installations-/ Betriebsanleitung) vom Elektrofachbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Bei Vorhaben in Garagen sind Lagepläne und die genaue Situierung der Ladestation oftmals hilfreich, um bei Bedarf insbesondere brandschutztechnische Aspekte rasch abklären zu können.

Hinweis:

Ladestationen, auch ohne baurechtliche Relevanz, insbesondere öffentlich zugängliche und/oder gewerblich genutzte Ladestationen, können durch andere Gesetzesmaterien eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht auslösen (Verkehrsrecht, etc.). Im Falle von mehreren Anzeige- und/oder Bewilligungspflichten werden alle Verfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörde miteinander verbunden bzw. koordiniert (siehe Verfahrensübersicht für gewerbliche Antragstellerinnen und Antragsteller).

Die Inhalte dieses Leitfadens wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die bereitgestellten Inhalte sind ohne Gewähr. Das Ministerium übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte.